Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 25 (1968)

Heft: 6

Artikel: Meliorationen und Landschaftsschutz

Autor: Winkler, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783100

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bzw. Art. 121, LG 51, soll die definitive Auswahl der Siedler getroffen werden. Bei dieser Auswahl sind zusätzlich zu den landwirtschaftlichen Gesichtspunkten die Interessen der Ortsplanung mitzuberücksichtigen.

— Wahl der Siedlungsstandorte im Einvernehmen der Siedler und Betriebsberater mit den interessierten Dienststellen für Meliorations- und Planungsbelange.
— Mit Rücksicht auf das örtliche Gewerbe sollen die Siedlungen zeitlich gestaffelt gebaut werden.
— Die Sicherung der Werke und damit auch der Zielsetzung der Planung erfolgt durch die Eintragung der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen im Grundbuch.

Meliorationen und Landschaftsschutz

Prof. Dr. E. Winkler, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ETH

Kulturtechnik und Landschaftsschutz galten in der Vergangenheit nicht durchwegs als freundliche «Brüder». Die zuletzt genannte Institution betrachtete sich vielmehr des öfteren als benachteiligte Partnerin in der Pflege der Landschaft, wie Beanstandungen begradigter und tiefgelegter Bachläufe, Feldheckenreutung u. a.m. zu erkennen gaben. Und doch durfte von jeher die Tätigkeit der Kulturingenieure im ganzen wie im einzelnen nicht weniger als Landschaftsschutz im weiteren Sinne angesprochen werden wie dieser selbst. War doch seit den Anfängen kulturtechnischer Arbeit dessen zentrales Ziel, Landschaften vor Schäden: Ueberschwemmungen, Bodenvernässung und -austrocknung, Bodenerosion und anderen Beeinträchtigungen zu bewahren, um die Erträgnisse der Fluren zu heben. Dies bedeutete allerdings nicht allein Konservierung, sondern aktiv-positive Gestaltung und Pflege der Landschaft, also eingeschlossen ihren «Schutz». Dass hierbei Fehler unterliefen, hielten sich die Urheber jener Meliorationen wohl selbst am klarsten bewusst. Sie haben denn auch in den letzten Jahrzehnten von sich aus die Kontakte mit dem eigentlichen Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz nicht nur gesucht, sondern mit ihm zusammen ihn vor allem auch in fruchtbarer Weise zu verwirklichen verstanden. Zahlreiche neugestaltete ebenso ästhetisch ansprechende wie ökonomisch produktive Agrarlandschaften in allen Gegenden der Schweiz und des Auslandes bringen dies deutlich zum Ausdruck. Die Kulturtechnik ist damit zu einem nicht weniger wichtigen Organ des Landschaftsschutzes geworden als dieser selbst. Dies ist nicht zuletzt deshalb zu betonen, weil sie, teilweise sogar vor dem Schutze selbst, legale und finanzielle Grundlagen für ihn zu schaffen verstand, die auch bereits ihre Früchte trugen.

Um hierzu konkrete Belege zu liefern, können zunächst verschiedene Gesetzeserlasse zitiert werden. So betont Artikel 79 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951: «Den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung sowie dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen. Auf die Interessen der Fischerei, der Jagd und der Bienenzucht sowie auf den Schutz der Vögel ist Rücksicht zu nehmen.» Ausserdem verlangt Artikel 1, Absatz 5 der «Bodenverbesserungs-Verordnung», d. h. der Verordnung über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten vom 29. Dezember 1954, dass «bei der Durchführung des Unternehmens auf die in Artikel 79 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Interessen sowie nach Möglichkeit auf die Orts-, Regional- und Landesplanung Rücksicht zu nehmen» sei. Da in diesen Planungen der Landschaftsschutz weitgehend «integriert» erscheint, insofern die sogenannten «Landschaftspläne» als wesentliche Bestandteile die Schutzgebiete — und zwar sowohl bestehende als auch «potentielle», d. h. schützenswürdige Einzelobjekte der Natur und Kultur (Natur- und Kulturdenkmäler) eingeschlossen — enthalten, kann durch die genannten Legaltexte der Schutz der Landschaft als «doppelt» genäht gelten.

Die Kantone sind in dieser Hinsicht teilweise noch weiter gegangen. So zeigt sich beispielsweise in den Beschlüssen des zürcherischen Regierungsrates bezüglich Meliorationen seit etwa 1940 eine wachsende Steigerung der Forderungen gegenüber ihren Trägern zugunsten des Landschaftsschutzes, wobei indessen die öffentliche Hand selbst bereit ist, mitzuwirken. Im Protokoll des Regierungsrates vom 19. März 1942 betreffend die Meliorationen in der Gemeinde Ellikon an der Thur, die nicht zuletzt aus der Sorge um die Thurlandschaft in Angriff genommen wurden, erscheinen entsprechende Vorschriften erst in den Erwägungen: «Die Interessen des Natur- und Heimatschutzes sind im Einvernehmen mit der Subkommission für Meliorationsfragen der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission noch abzuklären. Die Kosten für allfälligen Landerwerb oder die Entschädigung für die Errichtung von Dienstbarkeiten für diese Zwecke sind grundsätzlich vom Kanton zu Lasten des Lotteriefonds oder anderer Kredite zu übernehmen . . . Entstehen aus der Berücksichtigung der gestellten Forderungen Mehrkosten, so gehen diese, soweit sie nicht durch die ordentlichen Beiträge von Bund und Kanton gedeckt sind, auf Rechnung der kantonalen Kredite für Bodenverbesserungen.» Im Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 8. Dezember 1955 dagegen

Abb. 1. Güterzusammenlegung im Gnal, Rafz

Zeichnung P. Borella

werden Massnahmen des Landschaftsschutzes zu Bestandteilen des Meliorationswerkes erklärt. «Die Interessen des Natur- und Heimatschutzes sind im Einvernehmen mit dem kantonalen Hochbauamt noch abzuklären. Dem Natur- und Heimatschutz kann auf drei Arten gedient werden: durch Landerwerb, durch Einräumung von Dienstbarkeiten und durch bauliche Ausgestaltung technischer Anlagen ... Alle diese Vorkehren sind Bestandteile des Meliorationswerkes und vom Kanton zur Subventionierung anzuerkennen. Uebersteigen die Restkosten, soweit sie sich auf Natur- und Heimatschutz, Fischerei und Wasserbaupolizei beziehen, das für das Meliorationsunternehmen zumutbare Mass, so können sie durch besonderen Regierungsratsbeschluss zu Lasten des Kredites für Bodenverbesserungen vom Kanton übernommen werden.» Dieser Präzisierung entsprechend hält der Beschluss selbst nun fest: «An die Ausrichtung der Staatsbeiträge werden (u. a.) folgende Bedingungen geknüpft (Abs. h): Die Genossenschaft ist verpflichtet, die Interessen des Natur- und Heimatschutzes sowie der Fischerei und Wasserbaupolizei im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen wahrzunehmen. Soweit dadurch ausserordentliche Kosten entstehen, können diese mit separatem Beschluss des Regierungsrates ganz oder teilweise vom Staate übernommen werden. Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen hat eine Reduktion der Staatsbeiträge zur Folge.»

Aus solchen Akten, die später noch Präzisierungen erfuhren, geht klar hervor, dass bei Meliorationen den Interessen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes nicht nur ideell weitgehend Rechnung getragen wird. Meliorationsgenossenschaften haben hierfür vielmehr auch finanzielle Leistungen zu erbringen, wobei sie durch die öffentliche Hand jedoch (auch über die Subventionen) je nach Kosten wesentlich unterstützt werden.

Wie speziell bei Güterzusammenlegungen vorsorglich planerisch für die Belange des Natur- und Heimatschutzes eingetreten wird, vermag das folgende Beispiel von Rafz aus den Jahren 1957/1962 eindrücklich zu machen. Bei der Gesamtmelioration Rafz handelte es sich um die Zusammenlegung eines Areals von 953 ha. Es war in 1491 Wirtschaftsparzellen aufgeteilt, die 397 Grundeigentümern gehörten. Auf den Besitzer entfielen somit im Mittel nahezu 4 Parzellen mit durchschnittlich 52 a Fläche. Die Zusammenlegung führte zur Reduktion der Parzellenzahl auf 609, deren mittlere Grösse auf 127 a anstieg, während die nun noch 386 Grundeigentümer im Durchschnitt 1,6 Parzellen erhielten. Zwei beliebte Aussichtspunkte: der Gnal im Osten und der Schürlibuck im Nordwesten des Dorfes wurden bei dieser Operation als schützenswerte Gebiete der politischen Gemeinde zugeteilt. Beim Gnal mit einer Fläche von 496,5 a ging es um 49 Parzellen, die auf 3 reduziert wurden, beim Schürlibuck um 6 auf eine reduzierte Parzelle bei einer Fläche von 194,8 a. Die Zuteilung erfolgte durch die Meliorationsgenossenschaft Rafz im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, mit dem klaren Ziel, die beiden Aussichtskuppen über den Rebbergen der Gemeinde der Gefahr einer Ueberbauung zu entziehen. Die politische Gemeinde erhielt die beiden Flächen durch Belastung ihres aus dem Einwurf anderer Grundstücke vorhandenen Wertanspruches zum Bonitierungswert. Hätte sie keinen Wertanspruch besessen, so wäre die Zuteilung aus der «Masse» der Meliorationsgenossenschaft erfolgt. In diesem Fall wäre sie zusätzlich zum Bonitierungswert noch mit landwirtschaftlichem Verkehrswert belastet worden, der im Meliorationsverfahren Rafz 200 Prozent betrug. Die Belastung hätte wie folgt gelautet:

Wertverhältnisse	Schürlibuck	Gnal
Bonitierungswert . . .	3 868.—	5 551.—
200 % Verkehrswertzuschlag	7 736.—	11 102.—
Belastungswert . . .	11 604.—	16 653.—

Bei voller Belastung hätte sich im Fall des Schürlibucks ein mittlerer Quadratmeterpreis von 59,5 Rappen, beim Gnal von 33,5 Rappen ergeben. Die effektive Belastung beträgt indessen beim Schürlibuck nur knapp 20, beim Gnal nur etwa 11 Rappen/m². Die politi-

sche Gemeinde übertrug die beiden Gebiete zu den «nichtrealisierbaren Aktiven», so dass sie als Landschaftsschutzgebiete unantastbar bleiben.
Das Beispiel Rafz steht keineswegs allein, doch kann hier nicht auf weitere Objekte eingetreten werden. Sie würden aber nicht weniger klar zeigen, dass den Trägern der Meliorationen und ihren Beratern, den kantonalen Kulturingenieuren wie den beauftragten Fachleuten, daran liegt, die von ihnen umstrukturierten Landschaften nicht nur wirtschaftlich ertragreicher zu gestalten, sondern sie auch schön und gesund zu erhalten, ja zu erneuern. Mit solcher aktiver Landschaftspflege leisten sie entschieden positiv zu bewertende Beiträge zu einem wahren Landschaftsschutz, welcher der Anerkennung des ganzen Landes gewiss sein darf.
Die Anregung zu den vorstehenden Ausführungen wie massgebende Hilfe bei der Materialbeschaffung empfing der Verfasser von seinem Kollegen, Prof. Th. Weidmann, ETH, dem auch die Gesamtkonzeption dieses thematischen «Plan»-Heftes zu verdanken ist. Auch dessen Vorgänger, Prof. E. Tanner, der sich während seiner Amtszeit unermüdlich für die enge Zusammenarbeit von Kulturtechnik und Orts-, Regional- und Landesplanung eingesetzt hat, ist der Verfasser für zahlreiche Anregungen zu stetem Dank verpflichtet.

Landwirtschaftliche und räumliche Planung

Dr. Fritz Wolfensberger,
Sekretär bei der Volkswirtschaftsdirektion, Zürich

Die rasche industrielle Entwicklung der Nachkriegsjahre und die Bevölkerungszunahme haben auch auf dem Lande zu einer regen Bautätigkeit, zu einem Ausbau der Verkehrswege und zu einer Zunahme der Motorisierung geführt. Bisher landwirtschaftliche Zonen werden zu Wohnregionen; das ländliche Dorf verliert seinen Charakter als Wohnort von Bauern und Handwerkern. Diese Entwicklung bringt eine Erweiterung der Zweckbestimmung des Bodens mit sich. Daraus ergeben sich wiederum zwei Problemkreise: Einerseits verlangt die verbleibende Landwirtschaft im Interesse der Verbesserung der Betriebsstruktur die Durchführung von Gesamtmeliorationen; anderseits ist die Bereitstellung von Bauland und dessen Erschliessung ein dringendes Bedürfnis geworden. Diese beiden Forderungen stehen sich gegenüber und überschneiden sich teilweise. Bei dieser Sachlage kann die Gesamtmelioration bei aller Priorität der landwirtschaftlichen Zielsetzung nicht mehr als rein landwirtschaftliche Massnahme betrachtet werden, sondern sie hat auch die weitere Zweckbestimmung des Bodens mitzuberücksichtigen. Die Güterzusammenlegung ist neben ihrer ursprünglichen Aufgabe zu einem räumlichen Planungsmittel geworden, wobei die landwirtschaftlichen und planerischen Interessen sich als gleichwertig in der Durchführung gegenüberstehen. Diesen Gedanken hat Dewet Buri in seinem Vorwort zur Schrift: «75 Jahre Meliorationstätigkeit im Kanton Bern» unmissverständlich zum Ausdruck gebracht: «Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind die landwirtschaftlichen Meliorationen in stets vermehrtem Masse auch in den Dienst der Regional- und Ortsplanung und damit der heute so dringend gewünschten Raumgestaltung gestellt worden ... Ein überlegtes, haushälterisches Verwalten noch vorhandener Landreserven und eine sinnvolle optimale Nutzung des Bodens im Sinne der natürlichen, wirtschaftlichen, soziologischen und rechtlichen Gegebenheiten drängt sich nun aber gebieterisch auf.»
Hier stellt sich nun die Frage, ob dieser divergierenden Zielsetzung auch in der Ausgestaltung des Landwirtschaftsrechtes Rechnung getragen wurde. Dies ist nicht der Fall. Artikel 79, Absatz 1 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes von 1951 schreibt lediglich vor, dass
«den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung sowie dem Schutze der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes»
Rechnung zu tragen ist. Diese Formulierung lässt erkennen, dass an die Möglichkeit einer planerischen Zielsetzung nicht gedacht wurde. Erst in der Bodenverbesserungsverordnung vom 29. Dezember 1954 wird in Art. 1, Absatz 5 erstmals die Planung erwähnt, indem verlangt wird,
«bei der Durchführung der Unternehmen auf die in Art. 79 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Interessen sowie nach Möglichkeit auf die Orts-, Regional- und Landesplanung Rücksicht zu nehmen».

Aber auch in dieser Bestimmung wird die landwirtschaftliche Zielsetzung der Gesamtmelioration in den Vordergrund gestellt, während planerische Begehren nur nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Erst das Nationalstrassengesetz vom 8. März 1960 hat